



Verfassung

AWO Hort „Schlaue Füchse“ in Kissing

Präambel

(1) Vom 19. – 21. Februar 2014 trat im AWO Hort „Schlaue Füchse“ in Kissing das pädagogische Team als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen und ein respektvoller Umgang mit ihren Interessen und Bedürfnissen werden damit als Grundrechte der Kinder anerkannt. Die pädagogische Arbeit wird an diesen Grundrechten ausgerichtet.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

(4) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen setzt einen Meinungsbildungsprozess voraus, der altersentsprechend gestaltet ist und die Kinder befähigt, diese treffen zu können.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§1 Verfassungsorgane

Ein Verfassungsorgan des AWO Hortes „Schlaue Füchse“ ist als offene Form die Kinderkonferenz aller Hortkinder, genannt „Fuchstreff“.

Der Kinderrat sowie die Installierung einer Projektorientierten Form werden als repräsentative Form der Gremienarbeit implementiert.

Die Namensgebung des Kinderrates sowie die der Projektorientierten Form findet mit Einführung dieser Gremien durch die Kinder statt.

§2 Kinderkonferenz: Fuchstreff

(1) Die Kinderkonferenz „Fuchstreff“ setzt sich aus allen Hortkindern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen.

(2) Im Fuchstreff werden Entscheidungen über Angelegenheiten und Themen getroffen, die alle Kinder und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen. Die Teilnahme daran ist freiwillig.

(3) Der Fuchstreff findet wöchentlich freitags ab 13:45 Uhr auf dem Gang statt.

(4) Es entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder. Die Abstimmung findet je nach Bedarf offen oder geheim statt.



(5) Die Ergebnisse werden für alle sichtbar mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den anwesenden Konferenzmitgliedern genehmigt und durch Aushang am Infobrett und/oder Abheften im Fuchstreffordner veröffentlicht. Dieser ist für Kinder und Eltern einsehbar.

Protokollführer/in ist jeweils ein Kind, welchem als Assistenz eine Fachkraft zur Seite steht. Der oder die Protokollführer/in wird zu Beginn des Fuchstreffs aus freiwilligen Kindern ausgewählt.

(6) Alle Kinder haben die Pflicht sich über die Inhalte und Absprachen des Fuchstreffs anhand des Infobrettes bzw. des Ordners zu informieren.

(7) Die Moderation liegt in der Verantwortung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kinder werden an die Moderation nach und nach herangeführt und fungieren als Assistenz. Ziel ist dabei, eine selbstständige Moderation der Kinder zu implementieren.

§3 Kinderrat

(1) Der Kinderrat setzt sich aus je drei Delegierten aus der 1./2. Klasse und aus der 3./4. Klasse sowie einer/s pädagogischen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiters zusammen. Die Teilnahme der Leitung ist freiwillig und ergibt sich aus dem jeweiligen Bedarf. Jede/r Teilnehmer/in erhält eine Stimme.

(2) Die Delegierten halten vor jeder Kinderratssitzung eine Sprechstunde ab. In dieser haben alle Kinder die Möglichkeit ihre Themen, Anliegen, Wünsche und Ängste zur Sprache zu bringen und darüber zu entscheiden ob darüber im Kinderrat oder im „Fuchstreff“ beraten und ggf. entschieden werden soll.

(3) Der „Kinderrat“ ist für die Themen und Anliegen zuständig, welche in der Sprechstunde an die jeweiligen Delegierten herangetragen werden oder die durch den Transfer aus dem „Fuchstreff“ in dieses Gremium kommen. Das Mandat dafür kommt aus dem „Fuchstreff“ oder im Rahmen der Sprechstunde.

(4) Der „Kinderrat“ tagt alle 1-2 Wochen. Tag und Uhrzeit werden nach den Bedingungen (Schulende/Nachmittagsunterricht) der jeweiligen Delegierten ausgerichtet. Diese sind jedoch zeitnah nach der Wahl der Delegierten festzusetzen und werden als fester Bestandteil im Hortalltag implementiert. Die Örtlichkeit wird je nach Bedarf aus den Horträumen ausgewählt.

(5) Die Kinder der Jahrgangsstufen 1./2. und 3./4. wählen pro Horthalbjahr (01.09. – 28.02. e. J. bzw. 01.03. – 31.08. e. J.) aus ihrem Kreis jeweils drei Delegierte für den „Kinderrat“.

(6) Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern, die sich bereit erklären zu kandidieren.

Die Legislaturperiode beginnt zum 01.09. bzw. mit Beginn der Schulzeit und zum 01.03. e. J..



(7) Die Moderation im „Kinderrat“ liegt in der Verantwortung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kinder werden an die Moderation nach und nach herangeführt. Ziel ist dabei, eine selbstständige Moderation der Kinder zu implementieren.

(8) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Nach Bedarf entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des „Kinderrates“, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(9) Die Ergebnisse werden für alle sichtbar mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden in einem dafür vorgesehenen Ordner veröffentlicht. Dieser ist für Kinder einsehbar.

(10) Die Eltern und der Träger haben das Recht, ohne Stimmrecht, aber mit Anhörungsrecht an der Sitzung des „Kinderrates“ teilzunehmen.

§ 4 Projektorientierte Form

(1) Die Projektorientierte Form tagt nach Bedarf und Absprache, wie es das jeweilige Projekt verlangt.

(2) Die Projektorientierte Form ist für die Organisation von Festen und Projekten zuständig und hat die Entscheidungsbefugnis für Feste und Projekte. Das Mandat dafür kommt aus dem „Fuchstreff“ und dem Kinderrat.

(3) Die Projektorientierte Form setzt sich aus den an dem jeweiligen Thema interessierten Kindern, jedoch aus max. 5-6 Kindern und 1-2 pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen. Jeder Teilnehmer erhält eine Stimme. Sollten mehr Interessierte vorhanden sein, werden Untergruppen mit 5-6 Kindern gebildet.

(4) Eltern, Trägervertreter und die Leitung haben das Recht, angehört zu werden, Anträge zu stellen sowie an der Projektorientierten Form teilzunehmen. Stimmrecht obliegt nur der Leitung.

(5) Die Moderation der Projektorientierten Form liegt in der Verantwortung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kinder werden an die Moderation nach und nach herangeführt. Ziel ist dabei, eine selbstständige Moderation der Kinder zu implementieren.

(6) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Nach Bedarf entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.



(7) Die Ergebnisse werden für alle sichtbar durch die Produkte der Projektorientierten Form oder bei Bedarf mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert und/oder reflektiert. Die Protokolle werden von den anwesenden Konferenzmitgliedern genehmigt und an der Kinderinfowand veröffentlicht.

Abschnitt 2: Rahmenbedingungen

§5 Nähe und Distanz

(1) Kinder und Pädagogische Fachkräfte haben das Recht selbst über die Art und den Umfang von körperlicher Nähe und Distanz zu entscheiden.

§6 Konfliktmanagement

(1) Die Kinder haben ein Anhörungsrecht über ihre zu erwartenden Konsequenzen bei einem Verstoß gegen die in der Einrichtung geltenden Regeln nach §13 Art. (1). Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor unterstützend zu intervenieren, wenn die Konsequenz nicht in Relation zum Vergehen steht.

(2) Die Kinder haben in Konfliktsituationen ein Anhörungsrecht.

(3) Die Kinder haben das Recht sich zu beschweren. Dies kann bei einem Erzieher, im Fuchstreff sowie über einen Briefkasten für Rückmeldungen geschehen.

(4) Die Kinder haben das Recht Streit selbst zu schlichten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, zu intervenieren, wenn sich selbstständig keine Lösung abzeichnet.

§7 Freiräume

(1) Die Kinder haben das Recht sich innerhalb der Horträume frei zu bewegen. Ausgenommen sind der Abstellraum und die Küche.

(2) Die Lernwerkstatt und der Tafelraum können nur nach vorheriger Absprache mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt werden.

(3) Der „Innenhof“ kann nach vorheriger Absprache mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von max. 5 Kindern allein genutzt werden. Die Benutzung der Fahrzeuge bedarf ebenfalls einer Rückmeldung an die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§8 Freispiel

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, mit wem, wo und was sie in den jeweiligen Spielbereichen spielen, sofern die nach §13 Abs. (1) festgesetzten Regeln nicht verletzt werden.



Ausgenommen von diesem Recht sind der Teichbereich und während der Hausaufgabenzeit der Gangbereich.

(2) Die Kinder haben das Recht nach Maßgabe ihrer eigenen körperlichen Grenzen, auf die Bäume zu klettern. Die Kinder werden vorab informiert, wie sie sich diesbezüglich zu verhalten haben, d.h. welche Voraussetzungen bestehen müssen (Kleidung, Wetterbedingungen).

§9 Mahlzeiten

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, an welchem Platz sie beim Essen sitzen.

(2) Die Teilnahme an den Essensgruppen ergibt sich aus dem jeweiligen Schulschluss der Kinder, um 12:10 bzw. 13:00 Uhr.

(3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie essen.

(4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie satt sind.

(5) Muslimische Kinder haben das Recht auf ein separates Essen, wenn Schweinefleisch ein Bestandteil der Mahlzeit ist.

(6) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Regeln der Tischkultur zu bestimmen. Diese müssen den Kindern bekannt sein.

§10 Dokumentation

(3) Jedes Kind hat das Recht auf einen eigenen Portfolio-Ordner. Über den Inhalt, die Pflege sowie über die Einsichtsrechte entscheiden die Kinder.

§11 Personalangelegenheiten

(1) Die Kinder haben bei Neueinstellungen des pädagogischen Personals ein Anhörungsrecht.

(2) Die Entscheidung bei Neueinstellungen und den Urlaubszeiten des Personals obliegt den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§12 Tagesablauf

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die zeitliche Struktur des Tages zu bestimmen.

§13 Regeln

(1) Die Kinder haben das Recht über die Ge- und Verbote die das Zusammenleben betreffen, mitzubestimmen. Ausgenommen davon ist der Weg von der Schule zum



Hort. Dieser wird von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als direkt und zügig festgesetzt.

(2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden in welcher Art und Weise, unter Wahrung der in Absatz (1) festgelegten Regeln, die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begrüßt bzw. verabschiedet werden.

§14 Öffnungszeiten

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen die Öffnungs- bzw. Schließzeiten des Hortes. Die Eltern haben hierzu ein Anhörungsrecht.

§15 Hausaufgaben

(1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie in der ersten oder in der zweiten Hausaufgabengruppe ihre Hausaufgaben erledigen. Wenn die Wunschzeit besetzt ist, haben die Kinder das Recht selbständig zu tauschen.

(2) Die Kinder haben von Montag bis Donnerstag das Recht auf eine Hausaufgabenbetreuung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, bei fehlenden und/oder unvollständigen, jedoch für die Hausaufgabenzeit zwingend notwendigen Unterlagen die Hausaufgabenzeit des jeweiligen Kindes zu beenden. Dies geschieht ebenfalls bei einer Konzentrationsschwäche des Kindes. Die Eltern werden zeitnah darüber informiert.

(3) Freitags haben die Kinder das Recht keine Hausaufgaben zu machen.

§16 Aktionen und Projekte

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, an welchen Aktionen, Ausflügen und Projekten sie teilnehmen. Die Auswahl der Themen wird von Kindern und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dialog abgestimmt.

(2) Die Kinder haben das Recht eigene Angebote und/oder Projekte anzubieten. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Kinder bei der Planung und Durchführung derselben.

(3) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht über die Auswahl von Aktionen innerhalb des Ferienprogramms und die Ausflüge im Rahmen dessen.

(4) Die Kinder haben das Recht sich bei der Planung und Durchführung von Ausflügen, Aktionen und Projekten aktiv mit einzubringen.

§17 Feste und Feiern

(1) Die Kinder sowie die Eltern haben ein Mitbestimmungsrecht über die Auswahl und Gestaltung von Festen und Feiern. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und



Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, über die zeitliche Struktur und die Organisation zu bestimmen.

§18 Eltern

(1) Die Kinder haben das Recht auf jährliche Entwicklungsgespräche, die zwischen Eltern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stattfinden.

(2) Die Kinder haben das Recht bei diesen Entwicklungsgesprächen zur Darstellung ihrer Selbsteinschätzung und Wahrnehmung teilzunehmen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, gemeinsam mit den Eltern vorab Art und Umfang abzustimmen.

§19 Kleidung

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen und im Außenbereich des Hortes kleiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder mindestens mit Unterhose und Unterhemd bekleidet sein müssen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich ebenfalls das Recht vor auf Grundlage einer Dialogischen Haltung, bei gesundheitlichen Gefährdungen, diesem nicht zu entsprechen.

(2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, welche Hausschuhe sie im Innenbereich tragen.

§20 Raumgestaltung

(1) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bei der Raumgestaltung und Dekoration. Ausgenommen davon sind folgende Räume: Büro, Personal WC, Küche, und Abstellraum.

§21 Anschaffungen

(1) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bei allen Anschaffungen die sie unmittelbar betreffen (Spiel-, Bastel-, Lernmaterial und Mobiliar). Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, über das finanzielle Budget zu entscheiden.

§20 Hygiene

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob und wann sie zur Toilette gehen.

(2) Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Kinder zum Händewaschen anzuhalten.



§21 Sicherheit

(1) Die Kinder haben das Recht im Rahmen ihrer Möglichkeiten Reparaturen, z.B. an Fahrzeugen eigenständig nach vorheriger Absprache mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchzuführen. Die abschließende Sicherheitskontrolle erfolgt durch eine/n pädagogische/n Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. Zusätzlich erfolgt eine monatliche Fahrzeugkontrolle durch eine/n pädagogische/n Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.

§ 22 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AWO Hort „Schlaue Füchse“ ab 01.09.2014 in Kraft.

Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen

§23 Verabschiedung der Verfassung

Der vorliegende Verfassungsentwurf wird von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AWO Hortes „Schlaue Füchse“ in Kissing verabschiedet.

Die erste Lesung findet bis 31.03.2014 mit allen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt. Die Verfassung wird in einem Konsens im Team verabschiedet.

Die zweite Lesung findet bis 16.05.2014 mit dem Elternbeirat statt. Der Elternbeirat hat ein Anhörungsrecht.

Die dritte Lesung, eingeladen sind dazu die Eltern, Kinder und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, findet bis Ende Juni 2014 statt. Die Eltern haben ein Anhörungsrecht.

Die 4. Lesung beginnt ab September 2014 und endet Dezember 2014. Das Hortteam bespricht in dieser Zeit mit den Kindern die neue Verfassung, d.h. es klärt die Kinder über ihre Rechte und Pflichten im Hortalltag auf.

§ 24 Einführung der Gremien

Der Meinungsbildungsprozess beginnt ab sofort und wird in dem „Fuchstreff“ vermittelt.

Der „Kinderrat“ wird ab September 2014 durch einen Meinungsbildungsprozess und die Wahl der Delegierten eingeführt und dauert bis Ende November 2014.

Die Projektorientierte Form wird ab sofort an dem Beispiel „Erbauung eines Spielplatzes für den Hort“ durch einen Meinungsbildungsprozess eingeführt.

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: